



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2010/0370(COD)

9.6.2011

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
(KOM(2010)0767 – C7-0003/2011 – 2010/0370(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Georgios Papastamkos

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	33

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
(KOM(2010)0767 – C7-0003/2011 – 2010/0370(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0767),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0003/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. März 2011¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0000/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Ziele der Regelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres besser verwirklichen zu können, muss das

Geänderter Text

(4) Um die Ziele der Regelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres besser verwirklichen zu können, muss das

¹ ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 82.

Förderprogramm Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat systematisch anzuwenden.

Förderprogramm Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, **die Beförderung der landwirtschaftlichen Primärprodukte und Verarbeitungserzeugnisse** sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat systematisch anzuwenden.

Or. el

Begründung

Neben der besseren Versorgung mit Rohstoffen ist es angezeigt, auch die Beförderung von landwirtschaftlichen Primärprodukten und Verarbeitungserzeugnissen von den kleineren Inseln in der Ägäis zu verbessern. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf diesen Inseln hergestellt werden, sind mit einem doppelten Wettbewerbsnachteil konfrontiert: den hohen Kosten für Rohstoffe und den hohen Kosten der anschließenden Beförderung der Produkte. Der Vorschlag der Kommission hat sich bisher nur mit dem Wettbewerbsnachteil der hohen Versorgungskosten, nicht aber mit den Transportkosten befasst.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und im Bestreben um Flexibilität, die das Programmplanungskonzept für die Regelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres untermauern, können die von Griechenland bezeichneten Behörden Änderungen des Programms vorschlagen, um dieses mit der Realität der Inseln in Einklang zu bringen. In diesem Sinne sollte das Verfahren für die Änderung des Programms dem Grad der Sachdienlichkeit der jeweiligen Art von

Geänderter Text

(5) In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und im Bestreben um Flexibilität, die das Programmplanungskonzept für die Regelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres untermauern, können die von Griechenland bezeichneten Behörden Änderungen des Programms vorschlagen, um dieses mit der Realität der Inseln in Einklang zu bringen. **Zu diesem Zweck muss eine stärkere substantielle Beteiligung der betroffenen Kommunen und Regionen gefördert werden.** In

Änderung angemessen sein.

diesem Sinne sollte das Verfahren für die Änderung des Programms dem Grad der Sachdienlichkeit der jeweiligen Art von Änderung angemessen sein.

Or. el

Begründung

Es muss die weitere substanzielle Beteiligung der Kommunen und Regionen der Ägäis an der Änderung des Programms sowie seiner Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse und Anforderungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Inselbewohner gefördert werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die außergewöhnliche geografische Lage einiger kleinerer Inseln des Ägäischen Meeres hinsichtlich der Lieferquellen für die zum Verzehr oder zur Verarbeitung sowie als Betriebsstoffe benötigten wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse führt dort zu einer Verteuerung der Lieferungen. Außerdem verursachen objektive, mit der Randlage, der Insellage und der Ablegenheit zusammenhängende Faktoren den Marktteilnehmern und Erzeugern dieser Inseln des Ägäischen Meeres zusätzliche Nachteile, die ihre Tätigkeiten erheblich erschweren. In bestimmten Fällen leiden die Marktteilnehmer und Erzeuger unter der doppelten Insellage, d.h. der Tatsache, dass **die Versorgung** über andere Inseln **erfolgt**. Diese Nachteile lassen sich durch eine Senkung der Preise für die vorgenannten wesentlichen Erzeugnisse überwinden. Um die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sicherzustellen und die durch die Ablegenheit, die Insellage und die geringe Größe bedingten Mehrkosten auszugleichen, empfiehlt es sich deshalb,

Geänderter Text

(6) Die außergewöhnliche geografische Lage einiger kleinerer Inseln des Ägäischen Meeres hinsichtlich der Lieferquellen für die zum Verzehr oder zur Verarbeitung sowie als Betriebsstoffe benötigten wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse **sowie hinsichtlich der landwirtschaftlichen Primärprodukte und Verarbeitungserzeugnisse dieser Inseln** führt dort zu einer Verteuerung der Lieferungen. Außerdem verursachen objektive, mit der Randlage, der Insellage und der Ablegenheit zusammenhängende Faktoren den Marktteilnehmern und Erzeugern dieser Inseln des Ägäischen Meeres zusätzliche Nachteile, die ihre Tätigkeiten erheblich erschweren. In bestimmten Fällen leiden die Marktteilnehmer und Erzeuger unter der doppelten Insellage, d.h. der Tatsache, dass **landwirtschaftliche Erzeugnisse** über andere Inseln **geliefert und befördert werden**. Diese Nachteile lassen sich durch eine Senkung der Preise für die vorgenannten wesentlichen Erzeugnisse überwinden. Um die Versorgung der

eine besondere Versorgungsregelung einzuführen.

kleineren Inseln des Ägäischen Meeres **und die Beförderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieser Inseln** sicherzustellen und die durch die Ablegenheit, die Insellage und die geringe Größe bedingten Mehrkosten auszugleichen, empfiehlt es sich deshalb, eine besondere Versorgungsregel einzuführen.

Or. el

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Probleme der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres werden durch deren geringe Größe noch verschärft. Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten diese Maßnahmen **nur für die kleineren** Inseln gelten.

Geänderter Text

(7) Die Probleme der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres werden durch deren geringe Größe noch verschärft. Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten diese Maßnahmen **für alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia)** gelten.

Or. el

Begründung

Es sollte klar hervorgehoben werden, dass diese spezifischen Maßnahmen für alle Inseln des Ägäischen Meeres gelten sollten, außer für Kreta und Euböa (Evia), die wegen ihrer Größe ausgenommen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um das Ziel einer Preissenkung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und eines Ausgleichs der durch die Ablegenheit und Insellage bedingten Mehrkosten zu erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unionserzeugnisse zu erhalten, sollten Beihilfen für die Belieferung dieser Inseln mit Unionserzeugnissen gewährt werden. Dabei sollte den Mehrkosten für die Verbringung nach den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und, wenn es sich um landwirtschaftliche Betriebsmittel oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse handelt, den Mehrkosten infolge der Insellage und Ablegenheit Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

(8) Um das Ziel einer Preissenkung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und eines Ausgleichs der durch die Ablegenheit und Insellage bedingten Mehrkosten zu erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unionserzeugnisse zu erhalten, sollten Beihilfen für die Belieferung dieser Inseln mit Unionserzeugnissen ***sowie für die Beförderung der landwirtschaftlichen Primärprodukte und Verarbeitungserzeugnisse dieser Inseln*** gewährt werden. Dabei sollte den Mehrkosten für die Verbringung nach ***und von*** den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und, wenn es sich um landwirtschaftliche Betriebsmittel, ***landwirtschaftliche Produktion*** oder zur Verarbeitung bestimmte ***bzw. bereits verarbeitete*** Erzeugnisse handelt, den Mehrkosten infolge der Insellage und Ablegenheit Rechnung getragen werden.

Or. el

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da die Mengen, die Gegenstand der besonderen Versorgungsregelung sind, auf den ***Versorgungsbedarf*** der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres beschränkt sind, beeinträchtigt diese Regelung nicht

Geänderter Text

(10) Da die Mengen, die Gegenstand der besonderen Versorgungsregelung sind, auf den ***Versorgungs- und Transportbedarf*** der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres beschränkt sind, beeinträchtigt diese

das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes. Die wirtschaftlichen Vorteile der besonderen Versorgungsregelung sollten im Übrigen nicht zu Verkehrsverlagerungen bei den betreffenden Erzeugnissen führen. Die Versendung oder die Ausfuhr **dieser** Erzeugnisse aus den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollte daher untersagt werden. Allerdings sollte die Versendung oder die Ausfuhr dieser Erzeugnisse gestattet werden, wenn die aus der besonderen Versorgungsregelung resultierende Vergünstigung zurückerstattet wird.

Regelung nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes. Die wirtschaftlichen Vorteile der besonderen Versorgungsregelung sollten im Übrigen nicht zu Verkehrsverlagerungen bei den betreffenden **gelieferten** Erzeugnissen führen. Die Versendung oder die Ausfuhr **der gelieferten** Erzeugnisse aus den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollte daher untersagt werden. Allerdings sollte die Versendung oder die Ausfuhr dieser Erzeugnisse gestattet werden, wenn die aus der besonderen Versorgungsregelung resultierende Vergünstigung zurückerstattet wird.

Or. el

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen sollte im Interesse eines Inselhandels der Handelsverkehr zwischen den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres genehmigt werden. Außerdem sollten die Handelsströme im Rahmen des regionalen Handels sowie die traditionellen Ausfuhren und Versendungen in die restliche Union oder in Drittländer berücksichtigt werden, und es sollte die den traditionellen Handelsströmen entsprechende Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen genehmigt werden.

Geänderter Text

(11) Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen sollte im Interesse eines Inselhandels der Handelsverkehr zwischen den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres genehmigt **und die Kosten für die Beförderung dieser Erzeugnisse gesenkt** werden. Außerdem sollten die Handelsströme im Rahmen des regionalen Handels sowie die traditionellen Ausfuhren und Versendungen in die restliche Union oder in Drittländer berücksichtigt werden, und es sollte die den traditionellen Handelsströmen entsprechende Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen genehmigt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 8**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17***Vorschlag der Kommission*

(17) Auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die Landwirte bei der Erzeugung von *Qualitätsprodukten* und ihrer Vermarktung gefördert werden.

Geänderter Text

(17) Auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die Landwirte *ermuntert werden, Qualitätsprodukte herzustellen, die EU-Normen für den biologischen Anbau umzusetzen sowie traditionelle Anbaumethoden anzuwenden, und die Vermarktung solcher Produkte sollte* gefördert werden. *Zu diesem Zweck sollte es in Zukunft zulässig sein, die Auszahlung der Beihilfen mit der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verknüpfen. Mit den Fördermaßnahmen sollte das Ziel verfolgt werden, die Produktion lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sicherzustellen, bei denen es sich zumeist um traditionelle Produkte, Erzeugnisse mit geschützter Herkunftsbezeichnung und Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben handelt.*

Begründung

Die Landwirte werden ermuntert, die EU-Normen für den biologischen Anbau umzusetzen und traditionelle Anbaumethoden anzuwenden (z.B. Terrassen, Trockensteinmauern, traditionelle Regenwasserzisternen), und somit einen Beitrag zu deren Erhaltung als Elemente der volkstümlichen Kultur der Inseln zu leisten. Ferner wird vorgeschlagen, die Auszahlung der Beihilfen an die Produktion zu knüpfen. Mit den Fördermaßnahmen wird das Ziel verfolgt, die Produktion lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sicherzustellen, bei denen es sich zumeist um traditionelle Produkte, Erzeugnisse mit geschützter Herkunftsbezeichnung und Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben handelt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Das Förderprogramm sollte spezifische Maßnahmen für traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse beinhalten, die wegen ihrer unwirtschaftlichen Herstellungskosten immer mehr verschwinden. Folglich ist es notwendig, die für die kleineren Inseln im Ägäischen Meer bereitgestellten Gesamtmittel aufzustocken, da die Mittelausschöpfung für die bereits erfassten Erzeugnisse besonders hoch ist.

Or. el

Begründung

Eine große Zahl traditioneller landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird bisher nicht in das Fördersystem einbezogen. Die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse geht wegen der extrem hohen Kosten immer mehr zurück. Da die Ausschöpfung der für die letzten fünf Jahre bereitgestellten Haushaltsmittel besonders hoch war, müssen die Gesamtmittel für das Programm aufgestockt werden, um den Anbau einer möglichst großen Zahl landwirtschaftlicher Produkte zu fördern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Seit 2006 ist der Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, den Teil der Haushaltsmittel, auf die Griechenland für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zurückgreifen kann, aufzustocken.

(20) Seit 2006 ist der Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, den Teil der Haushaltsmittel, auf die Griechenland für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zurückgreifen kann, aufzustocken. ***Diese***

Mittelaufstockung darf aber nicht zu Lasten der Mittel zur Förderung der örtlichen Erzeugungen gehen, sondern sollte gleichzeitig mit einer Erhöhung der zur Förderung dieser Erzeugung veranschlagten Mittel erfolgen.

Or. el

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, den Anteil der Haushaltsmittel für die besondere Versorgungsregelung zu erhöhen, darf nicht zu Lasten der Mittel zur Förderung der örtlichen Erzeugung gehen. Deshalb sollte eine analoge Mittelaufstockung für die Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung vorgesehen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die ***Kommission sollte ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte*** gemäß Artikel 290 des Vertrags ***zu erlassen***, um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften der vorliegenden Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. Es ***empfiehlt sich***, die ***entsprechenden Kompetenzbereiche sowie die Bedingungen für die Befugnisübertragung festzulegen***.

Geänderter Text

(22) ***Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens der durch diese Verordnung geschaffenen Regelung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten*** gemäß Artikel 290 des Vertrags ***über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden***, um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften der vorliegenden Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. Es ***ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt***.
Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um eine einheitliche Anwendung der Regelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zusammen mit anderen ähnlichen Regelungen zu gewährleisten sowie Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern zu vermeiden, **sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags zu erlassen. Der Kommission sollten daher die in der genannten Bestimmung vorgesehenen** Durchführungsbefugnisse übertragen werden, insbesondere betreffend die einheitlichen **Bedingungen**, unter denen die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse in die bzw. aus den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres verbracht werden und auf diesen Inseln zirkulieren, die einheitlichen **Bedingungen** für die Durchführung des Programms und die Mindestkriterien für die von Griechenland durchzuführenden Kontrollen.

Geänderter Text

(23) Um eine einheitliche Anwendung der Regelung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zusammen mit anderen ähnlichen Regelungen zu gewährleisten sowie Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern zu vermeiden, **sollten** der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, insbesondere betreffend die einheitlichen **Regeln**, unter denen die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse in die bzw. aus den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres verbracht werden und auf diesen Inseln zirkulieren, die einheitlichen **Regeln** für die Durchführung des Programms und die Mindestkriterien für die von Griechenland durchzuführenden Kontrollen. **Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren*, ausgeübt werden.**

* *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben. Außerdem wird der Begriff „Bedingungen“ ersetzt, da dieser für delegierte Rechtsakte und nicht für Durchführungsrechtsakte verwendet wird.

Änderungsantrag 13**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Betriebsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die Abgelegenheit, Insellage und geringe Größe bedingten Mehrkosten;

Geänderter Text

a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Betriebsmittel benötigt werden, **sowie der Beförderung der auf diesen Inseln hergestellten landwirtschaftlichen Primärprodukte und Verarbeitungserzeugnisse** durch Ausgleichen der durch die Abgelegenheit, Insellage und geringe Größe bedingten Mehrkosten;

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 14**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Das Förderprogramm wird auf der von Griechenland als am geeignetsten erachteten geografischen Ebene erstellt. Es wird von den von diesem Mitgliedstaat als

Geänderter Text

2. Das Förderprogramm wird auf der von Griechenland als am geeignetsten erachteten geografischen Ebene erstellt. Es wird von den von diesem Mitgliedstaat als

zuständig bezeichneten Behörden ausgearbeitet und der Kommission vom Mitgliedstaat nach Anhörung der auf der jeweiligen Gebietsebene zuständigen Behörden und Organisationen gemäß Artikel 6 zur Genehmigung vorlegt.

zuständig bezeichneten Behörden ausgearbeitet und der Kommission vom Mitgliedstaat nach Anhörung der auf der jeweiligen Gebietsebene zuständigen Behörden, **Kommunen, Regionen** und **den** Organisationen gemäß Artikel 6 zur Genehmigung vorlegt.

Or. el

Begründung

Es muss die weitere substanzielle Beteiligung der Kommunen und Regionen der Ägäis an der Änderung des Programms sowie seiner Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse und Anforderungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Inselbewohner gefördert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission bewertet das vorgeschlagene Förderprogramm und beschließt über seine Genehmigung im Wege eines Durchführungsrechtsakts.

Geänderter Text

Die Kommission bewertet das vorgeschlagene Förderprogramm und beschließt über seine Genehmigung im Wege eines Durchführungsrechtsakts.
Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der im

Geänderter Text

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der im

Förderprogramm vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der kleineren Inseln und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung des Programms fest.

Förderprogramm vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der kleineren Inseln und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung des Programms fest. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um den unterschiedlichen Arten von Änderungsvorschlägen und der Frist für ihre Umsetzung Rechnung zu tragen, legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts das Verfahren für die Genehmigung der Änderungen fest.

Geänderter Text

3. Um den unterschiedlichen Arten von Änderungsvorschlägen und der Frist für ihre Umsetzung Rechnung zu tragen, legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts das Verfahren für die Genehmigung der Änderungen fest. **Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass des betreffenden delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 22 übertragen**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Griechenland führt Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mindestkriterien für die von Griechenland durchzuführenden Kontrollen fest.

Geänderter Text

Griechenland führt Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mindestkriterien für die von Griechenland durchzuführenden Kontrollen fest. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Versorgung der kleineren Inseln mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird eine Beihilfe gewährt.

Geänderter Text

1. Für die Versorgung der kleineren Inseln mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen **und die Beförderung der auf diesen Inseln hergestellten landwirtschaftlichen Primärprodukte und Verarbeitungserzeugnisse** wird eine Beihilfe gewährt

Or. el

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Vorstehende gilt analog auch für die Beförderung der auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres hergestellten landwirtschaftlichen Primärprodukte und Verarbeitungserzeugnisse.

Or. el

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Zur Regelung des Anspruchs von Marktteilnehmern auf Teilnahme an der besonderen Versorgungsregelung legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Bedingungen für die Aufnahme von Marktteilnehmern in das Register fest und sieht erforderlichenfalls die Leistung einer Sicherheit für die Lizenzerteilung vor.

2. Zur Regelung des Anspruchs von Marktteilnehmern auf Teilnahme an der besonderen Versorgungsregelung legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Bedingungen für die Aufnahme von Marktteilnehmern in das Register fest und sieht erforderlichenfalls die Leistung einer Sicherheit für die Lizenzerteilung vor. ***Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass des betreffenden delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 22 übertragen.***

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts alle Maßnahmen fest, die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels durch Griechenland, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Lizenzregelung, die Sicherheitsleistung ausgenommen, und die Verpflichtungen, die die Marktteilnehmer mit der Aufnahme Eintragung ins Register eingehen, erforderlich sind.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts alle Maßnahmen fest, die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels durch Griechenland, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Lizenzregelung, die Sicherheitsleistung ausgenommen, und die Verpflichtungen, die die Marktteilnehmer mit der Aufnahme Eintragung ins Register eingehen, erforderlich sind. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Modalitäten seiner Anwendung und insbesondere die **Bedingungen** für die Kontrolle der effektiven Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher fest, die vom Mitgliedstaat durchzuführen ist.

Geänderter Text

2. Um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Modalitäten seiner Anwendung und insbesondere die **Regeln** für die Kontrolle der effektiven Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher fest, die vom Mitgliedstaat durchzuführen ist. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.**

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben. Außerdem wird der Begriff „Bedingungen“ ersetzt, da dieser für delegierte Rechtsakte und nicht für Durchführungsrechtsakte verwendet wird.

Änderungsantrag 24**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen nur unter von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegten einheitlichen **Bedingungen** in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden.

Geänderter Text

1. Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen nur unter **Einhaltung der** von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegten einheitlichen **Regeln** in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.**

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 25**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz***Vorschlag der Kommission*

Diese **Bedingungen** umfassen insbesondere die Rückzahlung der im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung erhaltenen Beihilfe.

Geänderter Text

Diese **Regeln** umfassen insbesondere die Rückzahlung der im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung erhaltenen Beihilfe.

Begründung

Es wird der Begriff „Bedingungen“ ersetzt, da dieser für delegierte Rechtsakte und nicht für Durchführungsrechtsakte verwendet wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgesetzt;

Geänderter Text

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgesetzt. ***Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.***

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die im Rahmen eines regionalen Handels unter Einhaltung der von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festzulegenden Bestimmungsorte und ***Bedingungen*** nach Drittländern ausgeführt werden;

Geänderter Text

b) die im Rahmen eines regionalen Handels unter Einhaltung der von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festzulegenden Bestimmungsorte und ***detaillierten Vorschriften*** nach Drittländern ausgeführt werden. ***Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.***

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben. Außerdem wird der Begriff „Bedingungen“ ersetzt, da dieser für delegierte Rechtsakte und nicht für Durchführungsrechtsakte verwendet wird.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Damit die sich aus der besonderen Versorgungsregelung ergebende Vergünstigung dem traditionellen Handel zugute kommt, legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Bedingungen für die Verarbeitungsvorgänge fest, die im Hinblick auf eine traditionelle Versendung oder eine traditionelle Ausfuhr durchgeführt werden.

Geänderter Text

3. Damit die sich aus der besonderen Versorgungsregelung ergebende Vergünstigung dem traditionellen Handel zugute kommt, legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Bedingungen für die Verarbeitungsvorgänge fest, die im Hinblick auf eine traditionelle Versendung oder eine traditionelle Ausfuhr durchgeführt werden. ***Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass des betreffenden delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 22 übertragen.***

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse unterliegen Verwaltungskontrollen bei der Verbringung in die kleineren Inseln sowie bei der Ausfuhr oder der Versendung aus

Geänderter Text

1. Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse, ***Verarbeitungsprodukte und landwirtschaftlichen Handelsströme*** unterliegen Verwaltungskontrollen bei der Verbringung in die kleineren Inseln sowie

diesen Inseln.

bei der Ausfuhr oder der Versendung aus diesen Inseln.

Or. el

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung und Folgerichtigkeit in Bezug auf den zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Um die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mindestkriterien für die Kontrollen fest, die von Griechenland durchzuführen sind.

Geänderter Text

Um die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mindestkriterien für die Kontrollen fest, die von Griechenland durchzuführen sind.
Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Um sicherzustellen, dass die an der Regelung teilnehmenden Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 1 und für das Vorgehen im Falle neuerlicher Lizenzanträge dieses Marktteilnehmers

Geänderter Text

Um sicherzustellen, dass die an der Regelung teilnehmenden Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 1 und für das Vorgehen im Falle neuerlicher Lizenzanträge dieses Marktteilnehmers

fest.

fest. **Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass des betreffenden delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 22 übertragen.**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die einheitlichen **Bedingungen** für die Zahlung der Beihilfen gemäß Absatz 2 fest.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die einheitlichen **detaillierten Vorschriften** für die Zahlung der Beihilfen gemäß Absatz 2 fest. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen.**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben. Außerdem wird der Begriff „Bedingungen“ ersetzt, da dieser für delegierte Rechtsakte und nicht für Durchführungsrechtsakte verwendet wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von **23,93** Mio. EUR.

Geänderter Text

2. Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von **31,11** Mio. EUR.

Begründung

Der jährliche Gesamtbetrag wird um 7,18 Mio. Euro erhöht, um den Anbau einer größeren Zahl landwirtschaftlicher Produkte zu unterstützen und um die besondere Versorgungsregelung zu verstärken. Die letztendliche Höhe der Mittelaufstockung ergibt sich aus der Anhebung des in der derzeitigen Regelung als Obergrenze für die besondere Versorgungsregelung vorgesehenen Betrags um 30 % sowie des Betrags um 30 %, der zur Unterstützung der örtlichen Erzeugungen veranschlagt ist, indem von den Gesamtmitteln der als Obergrenze für die besondere Versorgungsregelung vorgesehene Betrag abgezogen wird.

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Wenn nach dem Abschluss des Jahresprogramms nichtgebundene Mittel verbleiben, werden diese – zusätzlich zu den nach Absatz 2 jährlich zugewiesenen Mitteln – auf das nächste Jahr übertragen.

Begründung

Alle nichtgebundenen jährlichen Mittel sollen auf das nächste Jahr übertragen werden können.

Änderungsantrag 35**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

3. Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III alljährlich zugewiesene Betrag darf **6,56** Millionen EUR nicht überschreiten.

3. Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III alljährlich zugewiesene Betrag darf **7,11** Millionen EUR nicht überschreiten.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung alljährlich zugewiesenen Betrag – in Anbetracht der sehr großen Nachfrage nach dieser Maßnahme – um 30 % zu erhöhen. Diese Erhöhung darf nicht zu Lasten der Mittel zur Förderung der örtlichen Erzeugungen gehen.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die einheitlichen **Bedingungen** fest, nach denen Griechenland die Zuweisung der Mittel ändern kann, die den verschiedenen unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnissen jährlich zugeteilt werden.

Geänderter Text

Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die einheitlichen **detaillierten Vorschriften** fest, nach denen Griechenland die Zuweisung der Mittel ändern kann, die den verschiedenen unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnissen jährlich zugeteilt werden.

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21**

Vorschlag der Kommission

Zuständigkeiten der Kommission

Wenn der Kommission Befugnisse übertragen werden, handelt sie im Falle von delegierten Rechtsakten nach dem Verfahren des Artikels 22 und im Falle von Durchführungsrechtsakten nach dem Verfahren des Artikels 25.

Geänderter Text

entfällt

Or. el

Begründung

Der Verweis auf Artikel 22 und 25 ist bereits in den „Standardvorschriften“, die in vorhergehenden Artikeln in Bezug auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verwendet werden, enthalten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte **gemäß dieser Verordnung** wird der Kommission **für einen unbestimmten Zeitraum** übertragen.

2. **Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.**

3. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 23 und 24 genannten Bedingungen übertragen.**

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission **unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen** übertragen.

2. **Die Befugnisübertragung nach Artikel 6 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2 an die Kommission erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...*. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor dem Ende des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die ihr übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat legen spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Widerspruch gegen eine solche Verlängerung ein.**

3. **Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.**

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

5. Ein nach dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab der Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat einen Widerspruch geäußert hat oder wenn vor Ablauf dieses Zeitraums das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Widerspruch einlegen werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Frist um zwei Monate verlängert.

***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Widerruf der Befugnisübertragung

entfällt

1. Die in Artikel 22 Absatz 1 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung

widerrufen werden soll, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.

3. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Or. el

Begründung

Durch Artikel 22 abgedeckt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einwände gegen delegierte Rechtsakte *entfällt*

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Hat weder das Europäische Parlament noch der Rat vor Ablauf dieser Frist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder haben das Europäischen Parlament und der Rat die Kommission beide vor diesem Zeitpunkt darüber unterrichtet, dass sie keine

Einwände zu erheben gedenken, so tritt der delegierte Rechtsakt an dem in seinen Bestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, begründet diese Einwände.

Or. el

Begründung

Durch Artikel 22 abgedeckt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Durchführungsrechtsakte - Ausschuss

1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für Direktzahlungen unterstützt, der mit Artikel 141 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 eingesetzt wurde.

2. ***Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß dieser Verordnung findet das Verfahren nach Artikel [5] der Verordnung (EG) Nr. [xxxx/yyyy] Anwendung (Nach Erlass der zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat anhängigen Verordnung gemäß Artikel 291 Absatz 3 AEUV über die Kontrollmechanismen zu ergänzen) (Überprüfungsverfahren).***

Geänderter Text

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für Direktzahlungen unterstützt, der mit Artikel 141 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 eingesetzt wurde. ***Dieser Ausschuss gilt als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

2. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

Or. el

Begründung

Es wird der Wortlaut der „Standardvorschriften“ verwendet, auf die sich die Organe in Bezug auf delegierte Rechtsakte geeinigt haben.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsrahmen und kurzer geschichtlicher Rückblick

Gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU) stellt die Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts einen wichtigen Faktor für die Gewährleistung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung der Union als Ganzes dar. Die Union setzt sich diesem Artikel zufolge insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Der Rat verabschiedete 1989 und 1991 die so genannten „Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme“ („POSEI-Programme“).

1993 wurde ein ähnliches Programm für die kleineren Inseln in der Ägäis aufgelegt. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates von Dezember 1988 auf Rhodos erstellte die Kommission ein Aktionsprogramm mit Hinblick auf die speziellen Gegebenheiten, die auf die zerstreute Lage und Abgeschiedenheit der Ägäischen Inseln zurück zu führen sind. Die gemeinschaftliche Unterstützung für die „kleineren“ Inseln in der Ägäis beinhaltet im Wesentlichen spezifische Maßnahmen zur Förderung von Produktion, Weiterverarbeitung und Vermarktung gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Rohstoffversorgung der Inseln.

Da die Ägäischen Inseln in den Verträgen nicht als extrem abgelegene Regionen anerkannt sind, wurden spezielle Vorkehrungen im Rahmen einer gesonderten Regelung getroffen. Die Mittel stammen allerdings aus denselben Fonds wie die Mittel für die POSEI-Programme, nämlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bildet Artikel 42, in dem es heißt: „Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden: a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, ...“

Der zur Prüfung vorliegende Verordnungsvorschlag stellt eine weitere Anpassung an die Regelungen dar, die 1993 eingeführt und in der Folge mehrmals geändert wurde, zuletzt 2006 (mit Verordnung 1405/2006). Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz nahm die Kommission den Vorschlag an, um die Teilhabe am Entscheidungsprozess bezüglich Annahme und Umsetzung der Vereinbarungen zu stärken. Demnach sind die griechischen Stellen verantwortlich dafür, dass einschlägige Förderprogramme erstellt und der Kommission zur Billigung vorgelegt werden.

2. Die besonderen Gegebenheiten auf den Ägäischen Inseln

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die große Vielzahl der Ägäischen Inseln eine wahre Herausforderung für die Politik zur Förderung des territorialen Zusammenhalts der EU darstellt, so wie diese ursprünglich gemäß EU-Recht konzipiert und in die Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eingebettet wurde. Die systematische und konstante Bezugnahme auf besondere territoriale Gegebenheiten in verschiedenen Gebietseinheiten der EU und deren Auswirkungen auf ihre sozioökonomische und ökologische Entwicklung sollte in einen klar umrissenen Rahmen münden, in dem die notwendigen Ziele und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen verankert sind. Aus Sicht der Raumordnungspolitik bedeutet dies die Schaffung eines tragfähigen Verbunds zwischen individuellen territorialen Gebietseinheiten und Ergreifung von Maßnahmen, mit denen Kluften überbrückt und einzelne Gebietseinheiten zugänglicher gemacht werden können. Die Förderung der individuellen Vorzüge einer jeden Region und gegebenenfalls die Förderung einer stärkeren Ausrichtung auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Faktoren, aber auch die Überwindung der Benachteiligungen stellen unabdingbare Voraussetzungen für die Wahrung der regionalen Vielfalt und die Stärkung des Zusammenhalts dar. Die funktionalen Unterschiedlichkeiten der einzelnen regionalen Gebietseinheiten der EU führen dazu, dass sie interaktiv miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig ergänzen. Jede Gebietseinheit verfügt über ein eigenes System der Arbeitsteilung und Spezialisierung und unterhält eigene, ganz individuelle Verknüpfungen zu anderen Gebietseinheiten.

Die zerstreute Lage der Inseln und ihre Positionierung untereinander und innerhalb der Inselgruppe stellen ein Hindernis für Versorgung und Handel dar, wodurch die Transportkosten stark in die Höhe getrieben werden. Bestehende Transport-Netzwerke sind unzureichend und durch Strukturschwächen beeinträchtigt (obsolete Flotten, überhöhte Tarife), was zu einer „Tandem-Kopplung“ zwischen verschiedenen Inseln führt, das heißt, kleinere Inseln werden über größere oder zentraler gelegene Inseln versorgt. Geringe Größe, mangelnde Anbindung nach außen und innerhalb der Gebietseinheit, Bevölkerungsrückgang und Überalterung, Rohstoffmangel und fehlende Daseinsvorsorge (Wasser, Strom, Heizung) sowie besondere geophysikalische oder klimatische Bedingungen (felsiges Land, versprengte Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben, Dürre und starke Winde) bedingen die extremen und ganz spezifischen Gegebenheiten auf den einzelnen Inseln des Ägäischen Meeres.

Des Weiteren ist hervor zu heben, dass die Ägäischen Inseln entlang der Außengrenzen der EU gelegen sind. Zu den speziell schwierigen Rahmenbedingungen für jedwede landwirtschaftliche Tätigkeit auf den kleineren Inseln kommt noch erschwerend das Problem hinzu, dass infolge der (illegalen) Zuwanderung zusätzlich noch Druck von außen entsteht.

3. Der Verordnungsvorschlag der Kommission

Diverse Faktoren wie die schrittweise Anpassung der bestehenden Regelung, die Fortentwicklung des EU-Rechts, die durch praktische Anwendung gewonnenen Erfahrungen und der neue Rechtsrahmen, der nach Inkraftsetzung des Vertrags von Lissabon geschaffen wurde, machen es erforderlich, gewisse Bestimmungen neu zu formulieren und den Vorschlag neu zu strukturieren.

Der Kommissionsvorschlag zählt zu den Maßnahmen, die eingeführt wurden, um die EG/EU-Rechtsvorschriften an die durch den Vertrag von Lissabon eingetretenen Änderungen anzupassen. So werden insbesondere eine Reihe von Vorschriften aus der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1405/2006 an die Bestimmungen der neuen Artikel 290 (delegierte Rechtsakte) und 291 (Durchführungsrechtsakte) des VAEU angepasst.

Der Kommissionsvorschlag hat keine wesentlichen größeren Veränderungen zum Ziel. Im Jahr 2011 wird die Kommission einen Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Sondermaßnahmen vorlegen und diesbezüglich etwaige substantielle Änderungen empfehlen.

Mit den vorgeschlagenen Umformulierungen sollen die Ziele der Verordnung verdeutlicht und textliche Revisionen bezüglich der Umsetzung der Rechtsvorschrift eingeleitet werden.

Besonders ist auf den Vorschlag der Kommission hinzuweisen, die für Griechenland bestimmten Mittel für die Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung um 20 % zu erhöhen. Aufgrund der Ergebnisse des Berichts des Europäischen Rechnungshofes über Sondermaßnahmen für die besonders abgelegenen und kleineren Ägäischen Inseln (Sonderbericht 10/2010) anerkennt die Kommission, dass seit 2007 aufgrund von Entwicklungen im Viehzuchtsektor und demografischen Sachzwängen ein erhöhter Bedarf an Waren des Grundbedarfs besteht. Die von der Kommission vorgeschlagene Mittelerhöhung zieht keine Mittelaufstockungen im Gesamthaushalt nach sich, der gegenüber den Vorjahren unverändert bleibt. Obwohl dieser Vorschlag strukturelle Vorteile hat, könnte er auch wesentliche negative Folgen nach sich ziehen, einschließlich künftiger Abzüge von zuvor für spezielle landwirtschaftliche Hilfsmaßnahmen bereitgestellten Mitteln.

Aus den Angaben im Finanzbogen zu dem Vorschlag geht hervor, dass die Mittel unter zwei Haushaltslinien des ersten Pfeilers (Direktbeihilfen) der Landwirtschaftspolitik (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) fallen.

4. Vorschläge des Berichterstatters

Der Berichterstatter nimmt die Beobachtungen des Rechnungshofes insbesondere in Bezug auf die praktische Umsetzung und die Effizienz der Maßnahmen insgesamt sehr ernst. So muss das Aktionsprogramm für Griechenland die volkswirtschaftliche Analyse des Bedarfs in der Landwirtschaft auf den Ägäischen Inseln widerspiegeln und eine umfassende Strategie enthalten, die deutlich den Zusammenhang zwischen einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen und den jeweiligen Zielen, beziehungsweise den gewünschten Erfolgen, aufzeigt.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit von heute ist untrennbar verknüpft mit Aspekten der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung. Die Agrarproduktion auf den Ägäischen Inseln muss so gestaltet sein, dass die lokale Wirtschaft nicht in übermäßige Abhängigkeit von ihrer primären Einnahmequelle, dem Fremdenverkehr, gerät; die Inseln müssen sich vielmehr auf die Erhaltung nützlicher natürlicher und kultureller Ressourcen konzentrieren.

Der Vorschlag der Kommission für Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft auf den kleineren Inseln der Ägäis läuft indessen viel mehr auf eine Umformulierung denn auf eine

Revision der bestehenden Verordnung hinaus. Alle Vorschläge des Europäischen Parlaments müssen die regulatorische Dimension der Bestimmungen betreffen, für die Mittel im ersten Pfeiler der GAP vorgesehen sind.

Um die aktuellen strukturellen Schwächen der Landwirtschaft auf den ägäischen Inseln anzugehen, sind ein systematischer Ansatz, eine gründliche Analyse des tatsächlichen Bedarfs sowie eine klar umrissene Strategie nötig. Die jetzige Beihilferegelung für kleinere Inseln der Ägäis kann und sollte nicht allein eingesetzt werden, um die oben beschriebene Vielzahl von Herausforderungen meistern zu wollen. Der Berichterstatter fordert daher eine grundlegende Revision dieser Beihilferegelung – und zwar unter Einbeziehung von Umweltschutzmaßnahmen, einer stärkeren Hervorhebung der Möglichkeiten des Agro-Tourismus sowie einer Stärkung der Agrarstrukturen.

Eine engere Zusammenarbeit mit den neuen administrativen Strukturen in Griechenland sollte es ermöglichen, die Maßnahmen wirksamer und in Einklang mit den tatsächlichen individuellen landwirtschaftlichen Gegebenheiten auf den Ägäischen Inseln umzusetzen.

Außerdem hält es der Berichterstatter für legitim, Beihilfen mit der Produktion zu koppeln, was zum Ziel hat, die Produktionsbetriebe in der Landwirtschaft zu unterstützen, die hauptsächlich traditionelle Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe herstellen.

Was die ausreichende Mittelausstattung der Maßnahme sowohl für die Agrarproduktion als auch für die besonderen Versorgungsregelungen anbetrifft, so hat der Rechnungshof klar und deutlich gesagt, dass die verfügbaren Mittelzuweisungen nicht geeignet sind, wesentlich zur Erreichung der festgelegten Ziele beizutragen. Der Berichterstatter befürwortet grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, die Mittel für die besonderen Versorgungsregelungen aufzustocken, ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht auf Kosten der für die lokale Landwirtschaft bewilligten Mittel geschehen darf. Aufgrund der Kritik des Rechnungshofes hält es der Berichterstatter für notwendig, die für die besondere Versorgungsregelung geltenden Höchstbeträge um 30 % (also 1,64 Mio. Euro) zu erhöhen, im Gegensatz zu den von der Kommission vorgeschlagenen 20 %, (d. h. 1,09 Mio. Euro). Außerdem ist der Berichterstatter der Auffassung, dass die Mittel für die lokale Agrarproduktion in Anlehnung daran ebenfalls erhöht werden sollten (um 30 %, bzw. 5,54 Mio. Euro). Insgesamt würden sich die Mittel für diese Maßnahme dann auf 31,11 Mio. Euro (d. h. eine Erhöhung um 7,17 Mio. Euro) belaufen.

Nach Auffassung des Berichtstatters sind selbstverständlich auch Maßnahmen zur Förderung des Transports der auf den Ägäischen Inseln gemäß EU-Recht angebauten und erzeugten landwirtschaftlichen Produkte vorzusehen. Es dürften keine Beihilfen für die Versorgung der Inseln mit Waren des Grundbedarfs ausgezahlt werden, ohne im Gegenzug nicht auch den Transport der auf den Inseln erzeugten Produkte in die restliche Union und andere Agrarregionen zu unterstützen. Natürlich verursacht der Weg-Transport der Erzeugnisse der kleineren Inseln der Ägäis ebenso Extrakosten wie der Transport von Gütern des Grundbedarfs hin zu den Inseln. Daher empfiehlt der Berichterstatter, dass in Analogie zu den Versorgungsregelungen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Eine Reihe technischer Änderungsanträge betreffen schließlich Ergänzungen und

Formulierungen zur Befugnis der Kommission, gemäß Artikel 290 VAEU delegierte Rechtsakte beziehungsweise gemäß Artikel 291 VAEU Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Da hier bereits Standardformulierungen zwischen den Institutionen festgelegt wurden, um einen einheitlichen Wortlaut diesbezüglich zu garantieren, sollen diese Änderungsanträge den entsprechenden Text aus dem Vorschlag der Kommission ersetzen. Auch der Ausdruck „einheitliche Bedingungen“, den die Kommission in ihrem Vorschlag häufig in Zusammenhang mit den Durchführungsrechtsakten verwendet, wird ersetzt, da er sich eigentlich ausschließlich auf delegierte Rechtsakte bezieht.